



THW-Jugend Frankfurt am Main

Jugendordnung der THW - Jugendgruppe Frankfurt am Main

1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1 Die THW-Jugend Frankfurt am Main ist die Vereinigung der Mitglieder der THW-Jugend in Frankfurt am Main.
- 1.2 Die THW-Jugend Frankfurt am Main ist selbständig und verwaltet ihr Vermögen selbst.
- 1.3 Der Sitz der THW-Jugend Frankfurt am Main ist Frankfurt am Main.

2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die THW-Jugend Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der THW-Jugend Frankfurt am Main ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
Die THW-Jugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der THW-Jugend Frankfurt am Main dürfen nur für die Zwecke dieser Jugendordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Frankfurt am Main fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung der THW-Jugend Frankfurt am Main oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis des Ortsverbands Frankfurt am Main im Technischen Hilfswerk e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2.2 Die THW-Jugend Frankfurt am Main will zur tätigen Nächstenliebe erziehen.
- 2.3 Die THW-Jugend Frankfurt am Main will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie sie zur Mitwirkung an einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.4 Die THW-Jugend Frankfurt am Main will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen, Fahrten, Jugendlager, Sport und Spiel, Basteln und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.5 Die THW-Jugend Frankfurt am Main will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.6 Die THW-Jugend Frankfurt am Main fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

- 2.7 Die THW-Jugend Frankfurt am Main will die Jugendlichen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist möglich als
- Aktives Mitglied
 - Fördermitglied
- 3.2 Aktives Mitglied der THW-Jugend Frankfurt am Main kann jede natürliche Person werden. Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3.3 Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Aktive Mitglieder müssen die gesundheitliche Eignung im Rahmen der Aufgaben und Ziele der THW-Jugend Frankfurt am Main besitzen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Frankfurt am Main wird durch Aufnahme erlangt. Über die Aufnahme in eine Jugendgruppe der THW-Jugend Frankfurt am Main entscheidet der Jugendgruppenleiter in anderen Fällen der Jugendleiter Frankfurt am Main. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Frankfurt am Main endet durch:
- Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
 - Austritt aus der THW-Jugend Frankfurt am Main
 - Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
 - Ausschluss aus der THW-Jugend Frankfurt am Main
 - Tod
 - Auflösung der THW-Jugend Frankfurt am Main
- 3.6 Aus der THW-Jugend Frankfurt am Main kann ausgeschlossen werden wer
- dieser Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
 - ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Frankfurt am Main fernbleibt
 - sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Frankfurt am Main schädigt
 - der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt
 - Der Ausschluss aus einer Jugendgruppe wird durch den Jugendgruppenleiter, in anderen Fällen durch den Jugendleiter in Rücksprache mit dem Jugendsprecher der Jugendgruppe Frankfurt am Main erklärt und muss schriftlich erfolgen.
- 3.7 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- 4.2 Die Beiträge werden mit Beginn eines Kalenderjahres fällig, im Fall des Eintritts während des Jahres für das laufende Jahr mit Datum der Aufnahme. Besteht die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Frankfurt am Main nicht das ganze Jahr hindurch, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag fällig.
- 4.3 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach 3.6 ausgeschlossen wird.

5 Organe

- 5.1 Organe der THW-Jugend Frankfurt am Main sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Jugendleiter Frankfurt am Main [alternativ: Jugendleitung Frankfurt am Main]
 - der Jugendsprecher und Delegierte der Jugendgruppe Frankfurt am Main

6 Verfahrensordnung

- 6.1 Versammlungen der Organe mit mehr als drei Mitgliedern sind schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben soll in der Regel zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgeschickt werden.
- 6.2 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag sind Beschlüsse und Wahlen geheim durchzuführen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.3 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 6.4 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- 6.5 Nach dieser Ordnung, sind Sitzungen der Organe beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- 6.6 Ist eine Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren Sitzung mit selber Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

7 Jugendgruppen

- 7.1 Die aktiven Mitglieder sind, soweit sie natürliche Personen sind, zu Jugendgruppen zusammengefasst. Die Jugendgruppen sind dem Ortsverband des THW Frankfurt am Main als eigenverantwortliche Jugendgruppe zugeordnet.
- 7.2 Jede Jugendgruppe wählt in einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einen Jugendgruppenleiter und Stellvertreter. Der Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter sollten das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendgruppenleiter leitet die Jugendgruppe nach Maßgabe dieser Jugendordnung und den Beschlüssen des Landesjugendausschuss. Er vertritt ihre Belange.

Der Jugendgruppenleiter stimmt mit der Jugendgruppe die Tätigkeiten der Jugendgruppe ab. Er arbeitet mit dem Jugendbetreuer des Technischen Hilfswerks zusammen.

Jede Jugendgruppe wählt ebenso in einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr einen Jugendsprecher und eine Mädchenbeauftragte wenn mehr als 1/3 Mädchen in der Jugendgruppe sind.

8 Mitgliederversammlung

- 8.1 In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend Frankfurt am Main Sitz und Stimme. Sie wird vom Jugendleiter Frankfurt am Main geleitet und einberufen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters
 - die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
 - die Entlastung des Jugendleiters und seines Stellvertreters
 - die Wahl von Delegierten der THW-Jugend Frankfurt am Main

9 Jugendleiter

- 9.1 Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er soll aus dem Kreis der Jugendgruppenleiter gewählt werden und volljährig sein.
- 9.2 Besteht nur eine Jugendgruppe, so ist der Jugendgruppenleiter mit seiner Wahl zugleich Jugendleiter, sein Stellvertreter zugleich stellvertretender Jugendleiter.
- 9.3 Der Jugendleiter führt die laufenden Geschäfte der THW-Jugend Frankfurt am Main und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er soll sich dabei mit den Jugendgruppenleitern abstimmen.

10 Finanzierung

- 10.1 Die Finanzierung der THW-Jugend Frankfurt am Main erfolgt:
 - durch Zuschüsse des Förderkreis des Ortsverbands Frankfurt / M. im Technischen Hilfswerk e.V.
 - durch Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - durch Spenden und Umlagen
 - durch die erhobenen Beiträge
 - durch sonstige Zuschüsse
 - und durch Einnahmen
- 10.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.
- 10.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.4 Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.

11 Auflösung der THW-Jugend Frankfurt am Main

- 11.1 Die THW-Jugend Frankfurt am Main löst sich entweder durch das Erlöschen sämtlicher Jugendgruppen oder eines mindestens 75%igen Mehrheitsbeschluss ihrer Mitglieder auf.

11.2 Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer mindestens 75%igen Mehrheitsentscheidung aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

12 Schlussbestimmung

Diese Jugendsatzung wurde von der Mitgliederversammlung der THW – Jugend Frankfurt am Main am Freitag, den 26.03. 2004 in der Unterkunft des THW – Ortsverband Frankfurt am Main beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Protokollführer
Markus Knau

Jugendleiter
Stephan Berger